

Bebauungsplan Nr. 352 Norderstedt
"Zwischen Altem Buckhörner Moor und Pappelstieg"

Gebiet: südlich Heidbergstraße, westlich Pappelstieg, nördlich Buchenweg, östlich Altes Buckhörner Moor

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	TenneT TSO GmbH 27.11.2024	In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich. Hier der Link zum BIL Portal: https://bil-leitungsauskunft.de/	Zur Kenntnis genommen.				X
2.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 27.11.2024	Wir können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
2.1		Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.	X			
3.	GlobalConnect Netz GmbH 28.11.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
4.1.	Bundesnetzagentur 28.11.2024	Wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage. Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden, sofern noch nicht geschehen. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de Hinweise: (1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich. (3) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	Die Ausführungen über die Zuständigkeiten und die Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Die über den noch zu erstellenden Bebauungsplanentwurf festgesetzten maximalen Gebäudehöhen werden niedriger als 20 m betragen. Eine Beeinträchtigung von Frequenznutzungen durch Bauwerke ist nach Aussagen der Bundesnetzagentur unwahrscheinlich (s. auch 4.3). Die Anregung wird berücksichtigt.	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
4.2.	Bundesnetzagentur 06.12.2024	Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausführung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.	Die Ausführungen über die Zuständigkeiten und die Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Die über den noch zu erstellenden Bebauungsplanentwurf festgesetzten maximalen Gebäudehöhen werden niedriger als 20 m betragen. Eine Beeinträchtigung von Frequenznutzungen durch Bauwerke ist nach Aussagen der Bundesnetzagentur unwahrscheinlich (s. auch 4.3). Die Anregung wird berücksichtigt.	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur (1) Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de					
4.3.	Bundesnetzagentur 18.12.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter	Die Ausführungen über die Zuständigkeiten und die Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Die über den noch zu erstellenden Bebauungsplanentwurf festgesetzten maximalen Gebäudehöhen werden niedriger als 20 m betragen. Eine Beeinträchtigung von Frequenz-	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de Hinweise:	nutzungen durch Bauwerke ist nach Aussagen der Bundesnetzagentur unwahrscheinlich (s. auch 4.3). Die Anregung wird berücksichtigt.				

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		(1) Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de					
4.4.	Bundesnetzagentur 16.01.2025	Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Für zukünftige Anfragen verwenden Sie bitte das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“. Eine aktuelle Version des Formulars finden Sie unter folgendem Link: https://www.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?blob=publicationFile&v=5 Dabei sind die Angaben der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.	Die Ausführungen über die Zuständigkeiten und die Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Die über den noch zu erstellenden Bebauungsplanentwurf festgesetzten maximalen Gebäudehöhen werden niedriger als 20 m betragen. Eine Beeinträchtigung von Frequenznutzungen durch Bauwerke ist nach Aussagen der Bundesnetzagentur unwahrscheinlich (s. auch 4.3). Die Anregung wird berücksichtigt.	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Senden Sie bitte das vollständig ausgefüllte Formular an die folgende E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur (1) Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de					
5.	Gemeinde Henstedt-Ulzburg 29.11.2024	Belange der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden in diesem Fall nicht berührt. Es werden daher keine Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.				X
6.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH 30.11.2024	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Zur Kenntnis genommen.				X
7.	AZV Südholstein 03.12.2024	Es bestehen keine Bedenken seitens des AZV hinsichtlich der geplanten Maßnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
7.1		Wir gehen davon aus, dass die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers auch über die Anlagen des AZV Südholstein erfolgen soll. In diesem Fall ist auf die Einhaltung der Grenzwerte der Entwässerungssatzung, sowie der Mengenkontingente zu achten.	Eine Überschreitung des Mengenkontingents ist nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der Entwässerungssatzung werden selbstverständlich eingehalten, bzw. bei genehmigungspflichtigen Anlagen überwacht. Der Hinweis wird berücksichtigt.	X			
8.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 09.12.2024	Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.	Zur Kenntnis genommen.				X
9.	Hamburger Energienetze GmbH 09.12.2024	Wir haben derzeit keine Anmerkungen zu den Planungsunterlagen.	Zur Kenntnis genommen.				X
9.1		Im weiteren Verfahren ist die Hamburger Energienetze GmbH zu beteiligen.	Die Hamburger Energienetze GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die Anregung wird berücksichtigt.	X			
9.2		Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme des Betriebes Stromnetz der Hamburger Energienetze GmbH. Bitte beachten Sie, dass der Betrieb Gasnetz evtl. eine separate Stellungnahme abgibt.	Zur Kenntnis genommen.				X
10.	Gemeinde Ellerau 10.12.2024	Die Gemeinde Ellerau nimmt ihre Planung zur Kenntnis und teilt mit, dass keine Einwendungen gegen die Durchführung bestehen.	Zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
10.1		Sie haben außerdem darum gebeten, Ihnen Kontaktdaten für die zukünftige Beteiligung der Gemeinde Ellerau per Mail zukommen zu lassen. Bitte richten Sie diesbezügliche Anschreiben zukünftig an: rathausellerau@quickborn.de	Die zukünftige Beteiligung der Gemeinde Ellerau erfolgt zukünftig per Mail an rathausellerau@quickborn.de . Die Anregung wird berücksichtigt.	X			
11.	Stadt Quickborn 19.12.2024	Die vorgelegten Unterlagen zu Ihrer o.g. Planung habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken hierzu werden von mir nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.				X
12.	Gemeinde Tangstedt 19.12.2024	Die Gemeinde Tangstedt hat die o.g. Planungen zur Kenntnis genommen. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.				X
13.	50Hertz Transmission GmbH 27.12.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
13.1		Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).	Zur Kenntnis genommen.				X
14.	Ev-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde 04.01.2025	Stellungnahme Emmaus-Kirchengemeinde zu den Grundstücken der Kirchengemeinde 1. Altes Buckhörner Moor 16-18 Der Standort unserer Kirchengemeinde soll zu einem sozialen Zentrum weiterentwickelt werden.	Ein Bebauungsplanentwurf wird erst im weiteren Verfahren erarbeitet. Hierbei werden für das Grundstück ausreichende Baurechte für eine soziale Einrichtung (Art der Nutzung) festgesetzt. Die Anregung wird berücksichtigt.				X
14.1		2. Zu Altes Buckhörner Moor 14 Die auf diesem Grundstücksteil errichteten öffentlich geförderten Katenwohnungen (Wohnungen für Personen in Wohnungsnot) unterliegen den Bestimmungen des Gemeinbedarfs, kirchl. Einrichtungen. Die Ausweisung kann wie bisher bestehen bleiben.	Die Anregung wird berücksichtigt.	X			
14.2		3. Zu Heidbergstraße 4 Das alte Gemeindehaus und das alte Pastorat sind baufällig. Sobald die Übergangsnutzer aus der Ukraine ausziehen können, sollen die Gebäude abgebrochen werden. Als Nachnutzung sind ausschließlich soziale Einrichtungen -Gemeinbedarf- geplant.	Der noch zu erarbeitende Bebauungsplanentwurf wird Festsetzungen beinhalten, die eine Nutzung von sozialen Einrichtungen zulässt. Die Anregung wird berücksichtigt.	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
14.3		Die bauliche Nutzung der Grundstücksteile orientiert sich an der Nachbarbebauung. Optional könnte eine Einbindung des Nachbargrundstücks Heidbergstraße 6 mit Wegfall des Bauwuchs sinnvoll sein. Ob ein Hinzuerwerb des Grundstücks durch die Kirchengemeinde möglich wird ist heute nicht absehbar.	Bei Einbindung des Nachbargrundstücks Heidbergstraße 6 ist der Fachbereich Planung rechtzeitig im Verfahren zu informieren, um die künftige Planung entsprechend anzupassen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.				X
14.4		Wir wünschen eine Bebauung mit der Vorgabe 2g + Staffelgeschoß oder höher.	Die Anregung wird berücksichtigt.	X			
14.5		Baugrenzen würden die zukünftige Entwicklung eher schaden als helfen.	Die Stadt behält sich vor aus städtebaulichen Gründen Baugrenzen festzusetzen. Da die Baugrenzen für Gemeinbedarfsflächen i.d.R. in ihrer Ausdehnung großzügig festgesetzt werden, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese der zukünftigen Entwicklung schaden werden. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.		X		
14.6		Gegen die Planungen unserer Nachbarn haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.	Kreis Segeberg - Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz 09.01.2025	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
15.1		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.2		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Betroffenheit.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.3		<u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.4		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.5		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.6		<u>Wasser - Boden - Abfall</u> SG Abwasser Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.7		Hinweis: Im Rahmen der Objektplanung sollten die Potentiale der Abflussreduzierung durch den Einsatz von Vegetationsdächern und der Versickerung des Niederschlagswassers zur Entlastung der Fließgewässer genutzt werden.	Der noch zu erstellende Bebauungsplanentwurf wird den Einsatz von Vegetationsdächern und der Versickerung des Niederschlagswassers zur Entlastung der Fließgewässer planungsrechtlich ermöglichen. Der Hinweis wird berücksichtigt.	X			
15.8		SG Gewässerschutz Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
15.9		<i>SG Bodenschutz</i> Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.10		<i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.11		Hinweis: Mehr als 50% des Gebietes befinden sich im Grundwasserschutzgebiet, hier sind u.a. die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	X			
15.12		<i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.13		<i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.14		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.15		<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.16		<u>Kitabedarfsplanung</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
15.17		<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
16.	Vodafone GmbH 09.01.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Zur Kenntnis genommen.				X
16.1		In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Für die Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wird die Vodafone GmbH im weiteren Verfahren um eine konkrete Auskunft zu dem vorhandenen Leitungsbestand gebeten. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.				X

Gez. Marwitz

2. III, Herr Magazowski, z. K.

3. 60, Frau Rimka, z. K.

4. z. d. A.